

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 23.

(No. 30.) Authentische Interpretation der §§. 18. und 20. der prov. Oberappellations-Gerichtsordnung.

Wir von Gottes Gnaden **Heinrich der Zwei und Sechszigste**, jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u.

Unsren gnädigsten Gruß zuvor,

Wohlgelobene, Weise, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Es ist Uns unterthänigst vorgetragen worden, was Ihr unter dem 1ten Juny vorigen Jahres durch eine von dem Fürstlichen Consistorio zu Gera, auf eingewandte Oberappellation an Euch gelangte Untersuchungssache wider den Schullehrer Heinze zu Seubtendorf bewegen, wegen authentischer Interpretation der §§. 18. und 20. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung, bezüglich Eurer Competenz, an Uns unterthänigst einberichtet und in Antrag gestellt habt.

(Ausgegeben zu Gera am 18. Mai 1831.)